

Satzung

zur Aufhebung der Erstreckungssatzung

auf das Gebiet der Städte und Gemeinden Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 02.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Erstreckungssatzung vom 01.03.2022 wird insgesamt aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Balingen, den 02.05.2023

gez.

Helmut Reitemann

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.